

Ausgabe 03/2017

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab

Udo W. Henke

Peter Moch

Julia Bettina Onderka

Herbert P. Schons



DeutscherAnwaltVerlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Die Verfahrenswerte in Familiensachen – Teil 3

10. § 42 FamGKG (Auffangwert)

(1) Soweit in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Verfahrenswert sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(2) Soweit in einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit der Verfahrenswert sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nicht ergibt, ist er unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten, nach billigem Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 500.000 Euro.

(3) Bestehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 keine genügenden Anhaltspunkte, ist von einem Wert von 5.000 Euro auszugehen.

Auffangvorschrift

a) Überblick

§ 42 FamGKG ist, wie die Überschrift besagt, eine Auffangvorschrift. Sie gilt also für alle Verfahren, in denen sich der Verfahrenswert nicht aus den Allgemeinen Wertvorschriften der §§ 33 bis 41 FamGKG oder den Besonderen Wertvorschriften der §§ 43 bis 52 FamGKG ergibt.

Billiges Ermessen

b) Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Der Auffangwert eines Verfahrens richtet sich in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach billigem Ermessen (§ 42 Abs. 1 FamGKG).

Berücksichtigung aller Umstände

c) Nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten

In nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Wert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten, nach billigem Ermessen zu bestimmen. Es darf jedoch kein höherer Wert als 500.000,00 EUR angenommen werden (§ 42 Abs. 2 FamGKG).

Auffangwert 5.000 EUR

d) Auffangwert

Fehlen jegliche Anhaltspunkte für eine Bewertung, dann ist von einem Regelwert von 5.000,00 EUR auszugehen (§ 42 Abs. 3 FamGKG). Dieser ist durch das 2. KostRMoG von früher 3.000,00 EUR auf 5.000,00 EUR angehoben worden. Soweit auf ältere Entscheidungen zugegriffen wird, können diese nach wie vor herangezogen werden, allerdings mit der Maßgabe, dass auf den höheren Wert von 5.000,00 EUR abzustellen ist.

Adoption eines Volljährigen

e) Anwendungsbeispiele

aa) Adoption eines Volljährigen

Der Wert eines Adoptionsverfahrens ist nicht besonders geregelt. Daher ist auf § 42 Abs. 2 FamGKG abzustellen.

Verfahrenswert bei der Adoption eines Volljährigen

Bei einer Volljährigen-Adoption bestimmt sich der Verfahrenswert nach § 42 Abs. 2 FamGKG. Dabei ist die wirtschaftliche Situation des Annehmenden und des Anzunehmenden angemessen zu berücksichtigen. Vermögen ist in der Regel mit 25% einzustellen.

OLG Bamberg, Beschl. v. 18.10.2011 – 2 UF 234/11, FamRZ 2012, 737

Mangels näherer Angaben ist nach § 42 Abs. 3 FamGKG auf den Auffangwert abzustellen.

Verfahrenswert bei der Adoption eines Volljährigen

Der Wert des auf die Annahme eines Volljährigen gerichteten Verfahrens bestimmt sich zunächst nach § 42 Abs. 2 FamGKG. Nur dann, wenn sich hinsichtlich des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten aus der insoweit gebotenen Sachverhaltsaufklärung keine genügenden Anhaltspunkte für die Wertfestsetzung ergeben, darf auf den Auffangwert des § 42 Abs. 3 FamGKG zurückgegriffen werden.

OLG Celle, Beschl. v. 11.4.2013 – 17 WF 39/13, AGS 2013, 420 = FamFR 2013, 330 = RVGreport 2013, 361

bb) Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft

Wird nach § 1386 BGB ein Anspruch auf Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft nach § 1386 BGB geltend gemacht, wird also lediglich eine gerichtliche Gestaltung dahingehend beantragt, dass die bisherige Zugewinnsgemeinschaft für beendet erklärt wird, fehlt es ebenfalls an einer besonderen Wertvorschrift. Die Bewertung erfolgt – da es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt – nach § 42 Abs. 1 FamGKG.

Insoweit geht das OLG Karlsruhe, dem BGH (NJW 1973, 369) folgend, von einem Viertel des zu erwartenden Zugewinns aus.

Der Wert des Antrages auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft ist gemäß §§ 40, 42 Abs. 1 FamGKG auf ein Viertel des bei Verfahrenseinleitung erwarteten Zugewinnausgleichsanspruchs festzusetzen.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.8.2014 – 5 WF 105/14, AGS 2015, 34 = FamRB 2014, 380

Diese Auffassung dürfte jedoch unzutreffend sein, abgesehen davon, dass zu diesem Zeitpunkt die Höhe des Zugewinns noch nicht feststeht und sich auch kaum ermitteln lässt. Abzustellen ist auf das Interesse des Antragstellers. Das spiegelt sich einerseits darin, den Zugewinn früher – gegebenenfalls mit einer vorzeitigen Verzinsung – zu erhalten, und andererseits darin, auszugleichenden Vermögenszuwachs auf der eigenen Seite und Vermögensabgang auf der anderen Seite zu vermeiden (s. hierzu ausführlich N. Schneider, Verfahrenswert im Verfahren auf vorzeitigen Zugewinnausgleich, NZFam, 2016, 258). Fehlen – was in der Regel der Fall sein wird – hinreichende Anhaltspunkte für eine solche Bewertung, ist auf den Auffangwert abzustellen.

Verfahrenswert bei Aufhebung einer Zugewinnsgemeinschaft

Der Wert eines Verfahrens zur Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft ist bei Ungewissheit über die Höhe der Zugewinnausgleichsforderung und über die Zeitspanne zwischen der vorzeitigen Beendigung und einer Beendigung mit Rechtskraft der Scheidung nach § 42 Abs. 3 FamGKG auf 3.000,00 EUR [jetzt 5.000,00 EUR] festzusetzen.

OLG Schleswig, Beschl. v. 4.11.2011 – 12 WF 160/11, AGS 2012, 35 = SchIHA 2012, 191 = FamRZ 2012, 897 = RVGreport 2012, 197

Gegenstandswert eines Antrags auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft

Der Gegenstandswert eines Antrages auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft ist mangels zuverlässiger Prognose zur Höhe des Zugewinnausgleichs aus § 42 Abs. 3 FamGKG zu entnehmen und mit 5.000,00 EUR festzusetzen.

OLG Köln, Beschl. v. 9.7.2014 – II-12 UF 2/14, AGS 2014, 567 = MDR 2014, 1091 = FamRB 2014, 380; OLG Köln, Beschl. v. 9.7.2014 – II-12 WF 68/14, FF 2015, 130

Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft

Zustimmung zur Veräußerung

cc) Zustimmung zu einer gemeinsamen Veräußerung einer Immobilie

Verlangt ein Ehegatte von dem anderen die Zustimmung zur Veräußerung einer gemeinsamen Immobilie, richtet sich der Wert nach § 42 Abs. 1 FamGKG und zwar nach dem Wert des Miteigentumsanteils des anderen Ehegatten. Das OLG Frankfurt stellt insoweit allerdings zu Unrecht auf § 36 Abs. 1 FamGKG ab und übersieht, dass diese Vorschrift nur für Verfahren auf Genehmigung einer Erklärung oder deren Ersetzung, nicht aber für Anträge auf Abgabe einer Willenserklärung gilt.

Verfahrenswert bei Antrag auf Zustimmung zur Veräußerung einer gemeinsamen Immobilie

1. Anträge auf Zustimmung zur Veräußerung einer gemeinsamen Immobilie durch den anderen Ehegatten sind gem. § 36 Abs. 1 FamGKG i.V.m. § 38 GNotKG nach dem objektiven Verkehrswert des betreffenden Anteils zu bewerten.

2. Auf der Immobilie lastende Verbindlichkeiten sind nicht in Abzug zu bringen.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 9.9.2016 – 5 WF 168/16, AGS 2017, 48 = Familienrecht kompakt 2017, 3 = NJW-Spezial 2017, 92 = NZFam 2017, 182

Freistellung gemeinsamer Verbindlichkeiten

dd) Freistellungsansprüche

Verlangt ein Ehegatte die Freistellung von gemeinsamen Schulden, stellt sich die Frage, ob dies nicht bereits als Geldschuld nach § 35 FamGKG zu bewerten ist. Soweit man auf § 42 Abs. 1 FamGKG abstellt, gilt jedenfalls der freizustellende Betrag. Bei einer Mithaftung ist nur auf den anteilig freizustellenden Betrag abzustellen.

Freistellung gemeinschaftlicher Verbindlichkeiten

1. Der Wert eines Antrags auf Befreiung von einer Verbindlichkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Geldbetrag der Verbindlichkeit (BGH NJW-RR 1990, 958; BGH MDR 1995, 196; OLG Rostock OLGR 2009, 223; OLG Köln MDR 1985, 769). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertfestsetzung ist die Einreichung des Antrags auf Befreiung, vgl. § 34 FamGKG (s. auch OLG Rostock a.a.O.).

2. Verlangt ein Gesamtschuldner von dem anderen Gesamtschuldner Befreiung von einer Verbindlichkeit, so ist dessen Anteil an der Gesamtschuld des noch valuierten Darlehens im Innenverhältnis anzusetzen.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.9.2013 – 18 WF 164/13, AGS 2014, 414 = FamRZ 2014, 1225

Freistellung gemeinschaftlicher Verbindlichkeiten

1. Stützt ein Freistellungsgläubiger sein Freistellungsbegehren gegen seinen früheren Ehegatten auf einen auftragsrechtlichen Aufwendungsersatzanspruch aus §§ 670, 257 BGB, so kann der Wert für dieses Verfahren nach § 42 Abs. 1 FamGKG mit der Höhe der freistellungsbetroffenen Forderung bemessen werden.

2. Stützt ein Freistellungsgläubiger sein Freistellungsbegehren gegen seinen früheren Ehegatten auf einen Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 2 BGB, kommt es nach allgemeinen Regeln für die Wertbemessung auf den beanspruchten Betrag an und nicht etwa auf die tatsächlichen Haftungsanteile der Beteiligten, die lediglich die Begründetheit betreffen; stellt man dessen ungeachtet in Freistellungsfällen auf die internen Haftungsanteile ab, spricht das für die Verfahrenswertbemessung regelmäßig maßgebliche wirtschaftliche Interesse des Freistellungsgläubigers – namentlich sein Risiko, das von ihm zur Befriedigung an den Gläubiger Geleistete vom anderen Gesamtschuldner zurück zu erlangen – dafür, den Verfahrenswert mit steigendem Haftungsanteil des Freistellungsschuldners wachsen zu lassen.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.10.2016 – 13 WF 231/16

Freistellung gemeinschaftlicher Verbindlichkeiten

Im Fall der Befreiung von einer Verbindlichkeit ist nicht der bezifferte Schuldbetrag maßgeblich, sondern in Anwendung von § 42 FamGKG (nur) die zu schätzende wirtschaftliche Bedeutung, wenn eine dauerhafte Inanspruchnahme (z.B. auf Gesamtschuldnerausgleich) in der Zukunft ausgeschlossen erscheint (vgl. BGH, 14.7.2011 – III ZR 23/11, NJW-RR 2012, 60, MDR 2011, 1075).

OLG Frankfurt, Beschl. v. 7.5.2013 – 6 UF 373/11, AGS 2013, 341 = FamRZ 2014, 1732 = NJW-Spezial 2013, 539 = FamRB 2013, 360 = FF 2013, 512

ee) Zustimmung zu einer steuerlichen Veranlagung

Wird die Zustimmung zu einer bestimmten steuerlichen Veranlagung verlangt, ist auf den zu erwartenden Steuervorteil des Antragstellers abzustellen, abzüglich des ausgleichspflichtigen voraussichtlichen steuerlichen Nachteils des anderen Ehegatten.

Zustimmung zu steuerlicher Veranlagung

Zustimmung zum Realsplitting

1. Für die Bewertung eines Anspruchs auf Zustimmung zum begrenzten Realsplitting ist gem. § 42 Abs. 1 FamGKG der vom Antragsteller erstrebte Steuervorteil maßgebend.

2. Hinzuzurechnen sind die Kosten des Steuerberaters. Insoweit handelt es sich nicht um eine Nebenforderung nach § 37 FamGKG, da der Erstattungsanspruch nicht von dem Bestehen des Zustimmungsanspruchs abhängt.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 6.4.2016 – 5 WF 287/15, AGS 2016, 294 = NZFam 2016, 472

ff) Steckengebliebene Stufenanträge

Der Auffangwert des § 42 Abs. 3 FamGKG gilt auch dann, wenn ein Stufenverfahren vorzeitig endet und sich keine Anhaltspunkte für den zu erwartenden Leistungsanspruch ergeben. Zu beachten ist, dass ältere Entscheidungen insoweit noch vom früheren Auffangwert von 3.000,00 EUR ausgehen, der zwischenzeitlich auf 5.000,00 EUR angehoben worden ist.

Steckengebliebene Stufenanträge

Steckengebliebener Stufenantrag

1. Im Rahmen einer Stufenklage kommt es gem. § 38 FamGKG für die Wertfestsetzung auf den jeweils höheren der miteinander verbundenen Ansprüche an.

2. Bleibt der Leistungsantrag unbeziffert, ist dessen Wert gleichwohl maßgebend, wobei das Leistungsinteresse des Antragstellers zu schätzen ist.

3. Bestanden zum Zeitpunkt der Anhängigkeit nicht genügend Anhaltspunkte für eine Bestimmung des Verfahrenswertes für den Leistungsantrag, ist diesbezüglich von einem Auffangwert von 3.000,00 EUR [jetzt 5.000,00 EUR] gem. § 42 Abs. 3 FamFG auszugehen.

OLG Hamm, Beschl. v. 26.10.2010 – 2 WF 249/10, AGS 2012, 194 = FamRZ 2011, 582 = FamFR 2011, 41 = FF 2011, 219; OLG Hamm, Beschl. v. 24.1.2013 – 11 WF 3/13, AGS 2013, 589

Fehlende Anhaltspunkte bei steckengebliebenem Stufenantrag

Erledigt sich ein Stufenklageantrag, ohne dass es zur Bezifferung des Leistungsantrags gekommen ist, und sind keine ausreichenden Anhaltspunkte vorhanden, aus denen auf die Vorstellungen des Antragstellers geschlossen werden kann, ist der Wert des Zahlungsanspruchs gemäß § 42 Abs. 3 FamGKG mit dem Auffangwert in Höhe von 3.000,00 EUR [jetzt 5.000,00 EUR] zu bemessen.

OLG Jena, Beschl. v. 27.1.2014 – 3 WF 731/13, AGS 2014, 338 = NJW-Spezial 2014, 443

Arrestverfahren

Fehlende Anhaltspunkte bei steckengebliebenem Stufenantrag

Hat der Antragsteller die Leistungsstufe eines Stufenantrags für erledigt erklärt oder zurückgenommen und hat er dementsprechend den Leistungsantrag nicht beziffert, so richtet sich der Verfahrenswert nach seinen erkennbaren Erwartungen hinsichtlich der Höhe des Anspruchs. Bestehen auch hierfür hinreichende Anhaltspunkte, so ist der Auffangwert des § 42 Abs. 3 FamGKG anzusetzen.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.1.2016 – 5 WF 7/16, AGS 2016, 292 = FamRZ 2016, 2149 = NZFam 2016, 182 = NJW-Spezial 2016, 316

gg) Arrestverfahren

Arrestverfahren sind nicht nach § 41 FamGKG zu bewerten. Diese Vorschrift gilt nur für einstweilige Anordnungsverfahren. Arrestverfahren sind vielmehr nach § 42 Abs. 1 FamGKG zu bewerten. I.d.R. wird hier ein Drittel der Hauptsache angenommen. Der Wert kann aber auch darunter liegen.

Verfahrenswert eines Arrestverfahrens

1. Die Wertvorschriften der §§ 33 bis 52 FamGKG enthalten hinsichtlich des Verfahrenswerts von nach dem 31.8.2009 eingeleiteten Arrestverfahren keine unbewusste Regelungslücke, die durch eine entsprechende Anwendung des § 41 FamGKG zu schließen wäre. Vielmehr ist für Arrestverfahren der Wert gemäß der Auffangbestimmung des § 42 Abs. 1 FamGKG nach billigem Ermessen zu bestimmen.

2. Dabei ist für das wirtschaftliche Interesse des antragstellenden Beteiligten an der Sicherung einer Geldforderung regelmäßig ein geringerer Wert als der der Hauptsache zugrunde zu legen, welcher im Einzelfall auch unterhalb des hälftigen Betrages der Forderung liegen kann.

OLG Celle, Beschl. v. 7.10.2010 – 10 WF 316/10, AGS 2010, 555 = NdsRpfl 2011, 19 = NJW-Spezial 2010, 699 = FamRZ 2011, 759

Verfahrenswert eines Arrestverfahrens

Der Wert für das familiengerichtliche Arrestverfahren ist nach § 42 FamGKG zu bestimmen. Er ist in der Regel mit einem Drittel der zu sichernden Hauptforderung anzusetzen.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 30.8.2010 – 15 WF 246/10, AGS 2010, 556 = FamRZ 2011, 758

Verfahrenswert eines Arrestverfahrens

Der Verfahrenswert in einem Arrestverfahren als Familienstreitsache ist nach billigem Ermessen zu bestimmen, wobei in der Regel ein Drittel des Betrags des zu sichernden Anspruchs angesetzt werden kann.

OLG München, Beschl. v. 16.11.2010 – 33 UF 1650/10, FamRZ 2011, 746

III. Besondere Wertvorschriften

1. § 43 FamGKG (Ehesachen)

(1) In Ehesachen ist der Verfahrenswert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten, nach Ermessen zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 3.000 Euro und nicht über eine Million Euro angenommen werden.

(2) Für die Einkommensverhältnisse ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen.

a) Überblick

Der Wert einer Ehesache (§ 121 FamFG) bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beteiligten (§ 43 Abs. 1 S. 1 FamGKG).

b) Einkommen

Für die Einkommensverhältnisse maßgebend ist das Einkommen beider Ehegatten der letzten drei Monate (§ 43 Abs. 2 FamGKG) vor Einreichung des Antrags. Die Einreichung des Verfahrenskostenhilfeantrags ist insoweit unerheblich, ebenso spätere Veränderungen nach Antragseinreichung (OLG Oldenburg AGS 2009, 129 = RVGreport 2009, 116).

Die schon zu §§ 12 und 48 GKG a.F. bestehenden Streitfragen, welche Einkünfte zu berücksichtigen sind und welche nicht (Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Wohnkostenzuschuss etc.), sind durch das FamGKG nicht gelöst worden. Hier ist die Rechtsprechung je nach OLG-Bezirk unterschiedlich, zum Teil sind sich hier die einzelnen Senate nicht einig.

Strittig ist insoweit auch, ob bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens Kinderfreibeträge abzuziehen sind. Auch hier kommt es letztlich auf die örtliche Rspr. an.

Kinderfreibeträge sind zu berücksichtigen

Für unterhaltsberechtignte Kinder ist ein Abzug vom Einkommen vorzunehmen, hier 200,00 EUR/Kind.

KG, Beschl. v. 29.6.2009 – 16 WF 96/09, KGR 2009, 780 = FamRZ 2009, 1854 = RVGreport 2010, 36

Kinderfreibeträge sind nicht zu berücksichtigen

Bei der Bemessung des Verfahrenswertes einer Ehesache wird der Unterhalt für Kinder nicht durch Abzug eines Betrages vom Nettoeinkommen berücksichtigt. Der geringeren Leistungsfähigkeit von Eheleuten mit Kindern wird hinreichend dadurch Rechnung getragen, dass das Kindergeld auch nicht als Einkommen berücksichtigt wird.

OLG Köln, Beschl. v. 16.11.2016 – II-4 WF 106/16, AGS 2017, 46 = JurBüro 2017, 24 = NJW 2017, 276

c) Vermögen

Vermögen ist ebenfalls zu berücksichtigen. Auch insoweit wird die Bewertung unterschiedlich gehandhabt. Strittig ist, ab welchem Betrag das Vermögen zu berücksichtigen ist und welcher Prozentsatz von dem zu berücksichtigenden Betrag in die Bewertung einfließt.

Strittig ist ferner, ob Schonvermögen im Rahmen der Bewertung der Ehesache heranzuziehen ist.

Keine Berücksichtigung von Schonvermögen

Für die Bemessung des Verfahrenswertes in Ehesachen ist auch das Vermögen der Eheleute zu berücksichtigen. Ausgenommen hiervon sind aber solche Vermögenswerte, die unter § 115 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 90 SGB XII fallen.

OLG Köln, Beschl. v. 10.11.2015 – 4 WF 161/15, AGS 2016, 123 = JurBüro 2016, 94 = FamRZ 2016, 1298 = NZFam 2016, 185 = NJW-Spezial 2016, 253 = FuR 2016, 308 = FF 2016, 377

Dreifaches Monats-
einkommen

Vermögen der Ehegatten

Berücksichtigung auch von Schonvermögen

1. Bei der Festsetzung des Verfahrenswertes für die Ehesache sind sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalls in den Verfahrenswert einzubeziehen, insbesondere auch das Vermögen der Ehegatten.

2. Auch Vermögenswerde, die zum Schonvermögen i.S.v. § 115 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 90 Abs. 2, Abs. 3 SGB XII gehören, sind zu berücksichtigen.

3. Vermögen ist nach Abzug eines Freibetrags von 30.000,00 EUR je Ehegatten mit 5 % zu bewerten.

OLG Hamm, Beschl. v. 13.3.2015 – II-13 WF 19/15, AGS 2016, 122 = FamRZ 2015, 1748

Mindestwert 3.000 EUR

d) Mindestwert

Der Wert einer Ehesache ist mindestens mit 3.000,00 EUR zu bewerten (§ 43 Abs. 1 S. 2 FamGKG). Eine pauschale Bewertung mit dem Mindestwert, weil beiden Beteiligten ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, ist verfassungswidrig, wie das BVerfG inzwischen mindestens neunmal klarstellen musste (s. hierzu ausführlich Thiel, AGS 2009, 204; zuletzt BVerfG AGS 2010, 520).

Höchstwert 1 Mio. EUR

e) Höchstwert

Der Wert einer Ehesache darf nicht über 1 Mio. EUR angesetzt werden (§ 43 Abs. 1 S. 2 FamGKG).

2. § 44 FamGKG (Verbund)

(1) Die Scheidungssache und die Folgesachen gelten als ein Verfahren.

(2) Sind in § 137 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannte Kindschaftssachen Folgesachen, erhöht sich der Verfahrenswert nach § 43 für jede Kindschaftssache um 20 Prozent, höchstens um jeweils 3.000 Euro; eine Kindschaftssache ist auch dann als ein Gegenstand zu bewerten, wenn sie mehrere Kinder betrifft. Die Werte der übrigen Folgesachen werden hinzugerechnet. § 33 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Ist der Betrag, um den sich der Verfahrenswert der Ehesache erhöht (Absatz 2), nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Betrag berücksichtigen.

Ein Verfahren, eine Angelegenheit

a) Überblick

Das gesamte Scheidungsverbundverfahren, also Ehesache und Folgesachen nach § 137 Abs. 2 FamFG, gilt als ein Verfahren (§ 44 Abs. 1 FamGKG). Für die Anwaltsvergütung gilt entsprechendes. Nach § 16 Nr. 4 RVG sind Scheidungs- und Folgesachen dieselbe Angelegenheit.

Werte werden zusammengerechnet

Die Werte von Ehesache und Folgesachen sind zusammenzurechnen (§ 44 Abs. 2 FamGKG). Das Additionsverbot des § 33 Abs. 1 S. 2 FamGKG gilt nicht (§ 44 Abs. 2 S. 3 FamGKG). Hier werden also auch vermögensrechtliche Ansprüche mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch, aus dem sie hervorgegangen sind, zusammengerechnet.

20 % der Ehesache

b) Kindschaftssachen

aa) Bewertung

Wird im Scheidungsverbund auch die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder das Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten anhängig (§ 137 Abs. 3 FamFG) gemacht, so gilt nicht der Regelwert des § 45 FamGKG; vielmehr „erhöht“ sich der Wert der Ehesache um 20 % (§ 44 Abs. 2 S. 1, 1. Hs. FamGKG). Entgegen der gesetzlichen Formulie-

zung wird aber nicht die Kindschaftssache im Rahmen der Ehesache mit bewertet. Vielmehr soll ausweislich der Begründung des Gesetzgebers für die Kindschaftssache ein zusätzlicher Wert festgesetzt werden, der sich prozentual aus dem Wert der Ehesache ableitet.

Der Wert einer Kindschaftsfolgesache darf allerdings höchstens 3.000,00 EUR betragen.

Kindschaftssachen, die mehrere Kinder betreffen, gelten als ein Verfahren (§ 44 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. FamGKG). Sie führen also nicht zu einer Wertaddition.

Dagegen sind die Werte mehrerer Kindschaftssachen (z.B. Umgangsrecht und elterliche Sorge) gesondert zu bewerten und zusammenzurechnen. Werden also elterliche Sorge und Umgangsrecht als Folgesache geltend gemacht, so ist jeweils ein Wert von 20 % des Wertes der Ehesache anzusetzen.

Soweit der sich prozentual errechnete Betrag oder der Höchstbetrag des § 44 Abs. 2 FamGKG unbillig ist, kann das Gericht nach § 44 Abs. 3 FamGKG auch einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen.

bb) Mehrwertvergleich über Kindschaftssache

Die Regelung des § 44 Abs. 2 FamGKG gilt nur dann, wenn eine der genannten Kindschaftssachen Folgesache i.S.d. § 137 Abs. 3 FamFG geworden ist. Erforderlich ist also eine Anhängigkeit der Kindschaftssache. Das bloße Mitvergleichen reicht nicht aus.

Beispiel

Im Scheidungsverfahren beträgt der Wert der Ehesache 6.000,00 EUR und der des Versorgungsausgleichs 1.200,00 EUR. Die Eheleute schließen einen Vergleich über das nicht anhängige Umgangsrecht, der nach § 156 Abs. 2 FamFG gerichtlich gebilligt wird.

Der Wert für den Vergleich über das Umgangsrecht richtet sich jetzt nicht nach § 44 Abs. 2 FamGKG (20 % aus 6.000,00 EUR = 1.200,00 EUR), sondern nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG, so dass vom Regelwert i.H.v. 3.000,00 EUR auszugehen ist.

Vergleich über nicht anhängige Kindschaftssache

Wird im Scheidungsverbundverfahren ein Folgenvergleich über Kindschaftssachen geschlossen, ohne dass diese als Folgesache anhängig waren, so ist vom Regelwert gem. § 45 Abs. 1 FamGKG auszugehen.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.8.2015 – 16 WF 161/15, AGS 2015, 456 = NJW-Spezial 2015, 669 = NZFam 2015, 1021

cc) Abtrennung einer Kindschaftssache

Im Falle der Abtrennung einer Kindschaftssache nach § 140 Abs. 2 Nr. 3 FamFG (§ 137 Abs. 3, Abs. 5 S. 2 FamFG) kommt es ausnahmsweise zur Auflösung des Verbunds. Die abgetrennte Kindschaftssache ist dann entgegen § 137 Abs. 5 S. 1 FamFG nicht mehr Folgesache, sondern wird zu einer selbstständigen Familiensache. Das hat auch kostenrechtliche Konsequenzen. Der gebührenrechtliche Verbund § 44 Abs. 1 FamGKG; § 16 Nr. 4 RVG) wird aufgelöst.

Kommt es zu einer solchen Abtrennung, so dass das abgetrennte Verfahren zur selbstständigen Familiensache wird, ändert sich damit auch die Wertvorschrift. Es gilt nicht mehr § 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG (20 % der Ehesache), sondern es gilt jetzt der (Regel-)Wert des § 45 Abs. 1 FamGKG i.H.v. 3.000,00 EUR.

Verfahrenswert bei Abtrennung einer Kindschaftssache

Nach der Abtrennung wird eine Scheidungsfolgesache (hier: das Sorgerechtsverfahren) gemäß § 623 Abs. 2 S. 4 ZPO als selbstständige Familiensache fortgeführt. Daher ist auch der Gegenstandswert des Verfahrens selbstständig gemäß § 30 Abs. 2 KostO [jetzt § 45 Abs. 1 FamGKG] zu bestimmen.

Höchstwert 3.000 EUR

Mehrere Kinder sind ein Gegenstand

Mehrere Kindschaftssachen sind zu addieren

Für Mehrwertvergleiche gilt Regelwert

OLG Hamm, Beschl. v. 6.2.2008 – II-5 WF 15/08, AGS 2008, 403 = FamRZ 2008, 1095 = NJW-Spezial 2008, 540 (noch zur früheren Rechtslage nach der ZPO und der KostO)

Beispiel

Im Scheidungsverfahren beträgt der Wert der Ehesache 6.000,00 EUR und der des Versorgungsausgleichs 1.200,00 EUR. Das zunächst als Folgesache eingeleitete Verfahren über die elterliche Sorge wird nach § 140 Abs. 2 S. 1, 2 Nr. 3 FamFG abgetrennt.

Im Scheidungsverfahren galt ein Verfahrenswert für die Folgesache elterliche Sorge i.H.v. $20\% \times 6.000,00 \text{ EUR} = 1.200,00 \text{ EUR}$. Im Verfahren nach Abtrennung ist die elterliche Sorge dagegen mit dem Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG i.H.v. 3.000,00 EUR zu bewerten.

Dem Anwalt steht insoweit ein Wahlrecht zu, wie er abrechnet. Er kann zum einen das Verbundverfahren insgesamt abrechnen, also aus den zusammengerechneten Werten von Ehesache, Versorgungsausgleich und elterlicher Sorge. Er kann aber auch das Scheidungsverfahren ohne die elterliche Sorge abrechnen und diese dann aus dem höheren Wert gesondert.

I. Gemeinsame Abrechnung Verbundverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 8.400,00 EUR)	659,10 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 8.400,00 EUR)	608,40 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.287,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	244,63 EUR
	Gesamt	1.532,13 EUR

II. Getrennte Abrechnung

a) Verbundverfahren ohne elterliche Sorge

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.200,00 EUR)	592,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.200,00 EUR)	547,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.160,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	220,40 EUR
	Gesamt	1.380,40 EUR

b) Isoliertes Verfahren über elterliche Sorge

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	261,30 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	241,20 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	522,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	99,28 EUR
	Gesamt	621,78 EUR

Gesamt II. a) + b)

2.002,18 EUR

Die getrennte Abrechnung ist also günstiger.

dd) Aufnahme einer Kindschaftssache

Gerät eine bislang isoliert geführte Kindschaftssache durch Anhängigkeit einer Scheidungssache kraft Gesetzes gem. § 137 Abs. 4 FamFG oder durch Verbindung nach § 20 FamFG in den Verbund, so gelten ab dann die §§ 44 FamGKG, 16 Nr. 4 RVG. Die Gebühren entstehen ab dann nur einmal aus dem Gesamtwert (§ 44 Abs. 2 FamGKG; § 23 Abs. 1 S. 1 RVG).

Beispiel

Der Anwalt war zunächst vom Mandanten in einem isolierten Umgangsrechtsverfahren vor dem AG Köln beauftragt worden. Nach Umzug der Kindesmutter nach München wurde dort die Scheidung eingereicht. Das isolierte Umgangsrechtsverfahren wurde daraufhin gem. § 153 S. 1 FamFG an das AG München als Gericht der Ehesache (§ 122 FamFG) abgegeben und dort gem. § 137 Abs. 4 FamFG als Folgesache in das Verbundverfahren übernommen. Das FamG hat den Wert der Ehesache nach § 43 FamGKG auf 6.000,00 EUR festgesetzt.

Im isolierten Kindschaftsverfahren ist nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 FamGKG vom Regelwert i.H.v. 3.000,00 EUR auszugehen. Mit der Aufnahme in den Verbund richtet sich der Verfahrenswert nach § 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG und beträgt nur noch 20 % x 6.000,00 EUR = 1.200,00 EUR.

c) Unzulässige Anträge

Werden im Scheidungsverbundverfahren Gegenstände als Folgesachen anhängig gemacht, obwohl sie nicht Folgesache sein können, so ist dies für die Bewertung unerheblich. Solange sie im Verbund anhängig und nicht nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 148 ZPO getrennt worden sind, sind sie auch zu bewerten. Das gilt auch für ein Verfahren auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, das nach § 137 Abs. 3 FamFG nicht Folgesache sein kann.

Unzulässige Anträge im Scheidungsverbund

Für nicht verbundfähige Verfahren, die von einem Beteiligten im Verbund geltend gemacht und bis zur Beendigung des Verfahrens nicht abgetrennt werden, ist im Verbund ein Gegenstandswert festzusetzen.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 17.11.2011 – 18 WF 227/11, AGS 2012, 33 = Justiz 2012, 88 = FamRZ 2012, 393 = FamFR 2012, 16 = RVGprof. 2012, 38 = FamRB 2012, 214

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/9191141, F 0228/9191123, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen